



Andreas Jung
Mitglied des Deutschen
Bundestages



Felix Schreiner
Mitglied des Deutschen
Bundestages

Pressemitteilung

Andreas Jung und Felix Schreiner setzen sich bei der Anpassung der Einreiseverordnung des Bundes erfolgreich für Grenzregionen ein!

Konstanz/Waldshut-Tiengen,
30.07.2021

Andreas Jung, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227 - 77077
Fax: +49 30 227 - 76253
andreas.jung@bundestag.de

Felix Schreiner, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227 72065
Telefax: +49 30 227 70066
felix.schreiner@bundestag.de

Die Bundesregierung hat die Anpassung der Corona-Einreiseverordnung beschlossen. Alle Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Die Verordnung berücksichtigt aber die Sondersituation der Grenzregionen mit Ausnahmen für Pendler und Familien - und es bleibt bei der sogenannten „24-Stunden-Regelung“ für den Grenzverkehr. Darauf hatten die beiden Bundestagsabgeordneten Andreas Jung (Konstanz) und Felix Schreiner (Waldshut) bestanden.

Um die Corona-Pandemie und insbesondere auch die weitere Verbreitung der Delta-Variante auch in Zeiten erhöhter Reiseaktivität weiter zu bekämpfen, hat die Bundesregierung eine neue Coronavirus- Einreiseverordnung beschlossen. Ziel dabei ist, eine Eintragung zusätzlicher Infektionen aus dem Ausland zu vermeiden und die Infektionszahlen weiterhin gering zu halten, während durch steigende Impfquoten ein hohes Schutzniveau innerhalb unseres Landes aufgebaut wird.

Die Bundestagsabgeordneten Andreas Jung (Konstanz) und Felix Schreiner (Waldshut) haben sich gemeinsam gegenüber der Bundesregierung mit Erfolg dafür eingesetzt, dass bei der Neuregelung von vorneherein die Situation der Grenzregionen berücksichtigt wird: „Das Zusammenleben in einer Grenzregion ist etwas anderes als eine Urlaubsreise. Deshalb gibt es Ausnahmen für Familien und Pendler und die 24-Stunden-Regel für den Grenzverkehr gilt fort“, teilen die beiden Abgeordneten mit. Diese Regelungen hätten sich im vergangenen Jahr aufgrund der engen Verflochtenheit der Grenzregionen mit dem jeweiligen Nachbarland etabliert. Sie seien die Antwort darauf, dass das Grenzüberschreitende hier mehr Regel als Ausnahme sei. Entscheidend sei weiterhin die Umsetzung abgestimmter Corona-Strategien über die Grenze hinweg.

In einem ersten Referentenentwurf waren die Ausnahmeregelungen noch nicht enthalten. Ihre Aufnahme nach der Intervention aus Südbaden sei als gutes Signal für die Grenzregion zu werten, so Andreas Jung, Vorsitzender der CDU-Landesgruppe Baden-Württemberg im Bundestag und



Felix Schreiner, der auch Vorsitzender der Deutsch-Schweizerischen Parlamentariergruppe ist: „Wir werden in Berlin gehört!“ Ohne entsprechende Regelungen hätten die Neuregelung erhebliche Fragen für all jene aufgeworfen, die in der Region häufig die Grenze überqueren - ohne dass das der Grund für die Verschärfungen war. Anlass sind hohe Inzidenzen in bestimmten Urlaubsdestinationen. Die Ausbreitung durch Rückkehrer soll eingedämmt werden. Die Schweiz dagegen ist nicht als Risikogebiet eingestuft und die Inzidenzen sind auch dort derzeit recht niedrig. „Damit bleibt es in der Grenzregion auch nach der Neuregelung im Wesentlichen bei den aktuellen Regeln beim Grenzübertritt“, betonen Andreas Jung und Felix Schreiner. Die Abgeordneten sind sich einig: „Grenzschließungen wie im letzten Frühjahr darf es nicht mehr geben. Wir brauchen hier Regeln, die die Lebenswirklichkeit abbilden und das heißt: Grenzüberschreitende Strategien statt nationale Lösungen!“

Hintergrundinformation:

Statt wir bisher drei, werden fortan nur noch zwei Arten von Risikogebieten im Ausland unterschieden, die vom Auswärtigen Amt, dem Bundesinnen- und dem Bundesgesundheitsministerium ausgewiesen und in einer Liste vom Robert-Koch-Institut veröffentlicht werden:

1. Gebiete mit einer besonders hohen Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (mehrfaches der mittleren 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner in Deutschland, insbesondere aber eine 7-Tagesinzidenz deutlich über 100) oder in denen andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten (**Hochrisikogebiete**)
2. Gebiete, in denen in Deutschland noch nicht verbreitete Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftreten, bei denen relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass bestimmte in der EU zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregender Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht (**Virusvarianten-Gebiete**)

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, unterliegen grundsätzlich der Anmelde- (www.einreiseanmeldung.de) und Absonderungspflicht (Quarantäne von 10 Tagen bei Einreise aus Hochrisikogebie-



ten und 14 Tagen bei Einreise aus Virusvariantengebieten, vorzeitige Beendigung durch Vorlage eines Genesenen-, Impf- oder Testnachweises bei Einreise aus Hochrisikogebieten möglich).

Grundsätzlich unterliegen zudem alle Einreisenden (egal ob aus nicht eingestuften Staaten oder Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten) der Nachweispflicht, d.h. dass alle Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise nach Deutschland über einen Testnachweis verfügen. Ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

In Fortführung der bisherigen Ausnahmeregelungen zur Wahrung des „kleinen Grenzverkehrs“ sind auch jetzt wieder Ausnahmen für Grenzregionen vorgesehen:

So gelten die Anmelde- und die Absonderungspflicht nicht für Grenzgänger und Grenzpendler. Zudem sind Personen im Rahmen der sogenannten 24 Stunden-Regelung und bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in Deutschland oder in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgrund eines Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, einreisen, ausgenommen (die hier bisher geltende Anmeldepflicht entfällt also).

Generell von der Nachweispflicht ausgenommen ist Transportpersonal (nicht bei Einreise aus Virusvariantengebieten). Zudem sind Grenzgänger und Grenzpendler sowie Personen, die im Rahmen der 24 Stunden-Regelung einreisen, von der Nachweispflicht ausgenommen.

Reisen Grenzgänger und Grenzpendler sowie Personen im Rahmen der 24-Stunden-Regelung jedoch aus einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ein und verfügen über keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis, so ist ein Testnachweis zweimal pro Woche zu übermitteln.